

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Ri in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, betreffend Beschwerde vom 28. April 2023 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 16. Februar 2023 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für das Kind ***1*** im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. Oktober 2022 beschlossen:

Die Beschwerde wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Mit der Begründung, dass die Tochter des Bf. nicht als in Schulausbildung befindlich zu qualifizieren sei wurde vom Bf. mit Bescheid vom 16. Februar 2023 Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge als für das Kind ***1*** im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. Oktober 2022 unrechtmäßig bezogen rückgefordert.

Nach Aktenlage bzw. als Ergebnis ergänzender Erhebungen des Verwaltungsgerichts wurde dieser Bescheid nachweislich **am 17. Februar 2023, um 04:13 Uhr** in die Databox des Bf. zugestellt und schlussendlich am **26. April 2023 um 13:45 Uhr** gelesen.

In der Folge wurde mit Eingabe vom 28. April 2023 gegen vorgenannten Bescheid Beschwerde erhoben und hierbei begründend ausführt, dass die belangte Behörde bei Berechnung des Rückforderungsbetrages übersehen habe, dass die Tochter des Bf. im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. April 2022 die Schule besucht habe.

Mit dem Hinweis, dass die Beschwerdefrist ob am 16. Februar 2023 erfolgter Zustellung des Rückforderungsbescheides mit 16. März 2023 angelaufen sei, wurde mit Beschwerdevorentscheidung (BVE) vom 24. Mai 2023 die Beschwerde vom 28. April 2023 als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

Am 21. Juni 2023 langte beim Finanzamt eine – als Vorlageantrag zu wertende - Eingabe des Bf. nachstehenden Inhalts ein:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ***2*** bin 61 Jahre alt und nicht so fit im Internet, wie andere. Das Schreiben ist per Finanzonline eingelangt am 17.02.2023. Dies habe ich erst im April geöffnet als mein Sohn ins Finanzonline reingeschaut hat. Ich schaue nicht aktiv in mein Finanzonline rein außer meine Kinder machen es, wenn ich etwas brauche und sie es für mich erledigen müssen.

Ich habe das Schreiben erneut per Post erhalten am 20.04.2023, worauf ich reagiert habe und meine Tochter gebeten habe, die Schulbesuchsbestätigungen einzuholen damit wir es Ihnen vorzeigen können.

Eingelangt bei Ihnen am 27.04.2023 somit sollte die Frist bestehen.

Hierzu gibt es zwei Briefe einmal per Post und einmal per Finanzonline. Deswegen bitte ich um nochmalige Begutachtung des Sachverhaltes.

Vielen Dank.“

Nach der Bestimmung des § 245 Abs. 1 erster Satz BAO beträgt die Beschwerdefrist einen Monat.

Gemäß § 260 Abs. 1 lit. b BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss (278) zurückzuweisen, wenn sie nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Schriftliche Erledigungen werden durch Zustellung demjenigen bekanntgegeben, für den sie nach ihrem Inhalt nach bestimmt sind (§ 97 Abs. 1 BAO).

An Stelle der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung kann auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung der Inhalt von Erledigungen bekannt gegeben werden (§ 97 Abs. 3 BAO iZm FinanzOnline-Verordnung 2006).

Gemäß § 98 Abs. 2 BAO gelten elektronisch zugestellte Dokumente als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Der Zeitpunkt, in dem Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind, ist bei FinanzOnline der Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox (Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO³ (Stand 1.8.2011, rdb.at), § 98 Anm. 8).

Auf das tatsächliche Einsehen der Databox durch den FinanzOnline-Teilnehmer (z.B. Öffnen, Lesen, oder Ausdrucken eines Bescheides) kommt es nicht an (z.B. BFG 29.1.2015,

RV/5101248/2014; 22.7.2015, RV/0002-F/13; 20.11.2015, RV/2100371/2015; 31.3.2016, RV/5100404/2016; 11.5.2016, RV/7104423/2014; 18.9.2018, RV/7103033/2018).

Der Rückforderungsbescheid vom 16. Februar 2023 wurde – wie bereits an oberer Stelle ausgeführt –, am **17. Februar 2023 um 04:13 Uhr** in die Databox der Bf. zugestellt.

Vica versa hat sohin – ungeachtet dessen, dass der Bescheid tatsächlich erst am **26. April 2022 um 13:45 Uhr** gelesen wurde –, am 17. Februar 2023 die Frist zur Erhebung einer Beschwerde zu laufen begonnen.

Mit anderen Worten ist daher die Frist zur Einbringung einer Beschwerde nach § 108 Abs. 3 BAO, am **Freitag den 17. März 2023** abgelaufen.

Anzumerken ist, dass der Bf. zwar das erst im April 2023 erfolgte Lesen des angefochtenen Bescheides nicht in Abrede stellt, sondern in Ansehung einer am 20. April 2023 erfolgten postalischen Zustellung des Bescheides nunmehr offensichtlich vermeint, dass die Beschwerdefrist mit diesem Tag neuerlich zu laufen begonnen habe.

Nämlicher Ansicht ist jedoch die, die mehrmalige Zustellung determinierende Bestimmung des § 6 ZustG entgegenzuhalten, der gemäß im Falle der Zustellung eines Dokuments die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen auslöst.

Hierbei wird im verfahrensrechtlichen Schrifttum (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in Ritz/Koran, BAO⁷ Tz 2 und 3 zu § 6 ZustG) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu oben angeführter Norm nachstehende Auffassung vertreten:

Die erste Zustellung, somit jene, die dem Empfänger gegenüber zeitlich am frühesten wirksam geworden ist (Walter/Mayer, Zustellrecht, 40), ist für die Rechtsfolgen der Zustellung (z.B. für den Beginn der Rechtsmittelfrist) maßgebend (vgl. z.B. VwGH 18.4.1988, 87/12/0043, ZfVB 1989/1/248; 17.11.2010, 2010/13/0118).

Eine zweite Zustellung löst daher nicht neuerlich den Lauf der Rechtsmittelfrist aus. Dies gilt auch dann, wenn die zweite Zustellung erfolgte, weil die Behörde (zu Unrecht) angenommen hat, die erste Zustellung sei unwirksam gewesen (vgl. VwGH 11.11.1992, 92/02/0294, ZfVB 1994/1/276; 2.12.1993, 93/09/0398, ZfVB 1995/2/720).

§ 6 ZustG ist auch anzuwenden, wenn dasselbe Schriftstück mehrmals gültig zugestellt wurde (Ellinger, ÖStZ 1983, 52; VwGH 18.4.1988, 87/12/0043, ZfVB 1989/1/248; Hauer/Leukauf, Verwaltungsverfahren⁶, 1850; Stumvoll in Fasching/Konecny³, II/2, § 6 ZustG Rz 3).

Daher löste angesichts der **ersten** per Finanzonline am **17. Februar 2023 um 04:13 Uhr** bewirkten Zustellung des Bescheides, verbunden mit der **an diesem Tag** erfolgten

Ingangsetzung der Beschwerdefrist die postalische Zustellung vom 20. April 2023 **nicht** neuerlich den Lauf der Rechtsmittelfrist aus.

Es war daher wie im Spruch zu befinden.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Eine derartige Rechtsfrage liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da der Ausspruch der Zurückweisung direkt auf den gesetzlichen Bestimmungen der BAO basiert und auch nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird.

Wien, am 25. Juli 2023